

Durchführungshinweise der Geschäftsstelle der TdL
vom 18. Mai 2020 in der für Niedersachsen geltenden Fassung vom 10. Juli 2020
zur Eingruppierung von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

In der Tarifeinigung vom 2. März 2019 haben sich die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst **zum 1. Januar 2020** auf neue Eingruppierungsregelungen in Teil II Abschnitt 20 bzw. für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Teil II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung verständigt. Das Tabellenentgelt für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ergibt sich ab dem 1. Januar 2020 aus einer besonderen Entgelttabelle, der sogenannten „S-Tabelle“ (Anlage G zum TV-L). Ergänzend wurden Sonderregelungen in § 52 TV-L vereinbart.

Zur Überleitung der am 31. Dezember 2019 bereits vorhandenen Beschäftigten wurden bereits Durchführungshinweise der TdL vom 10. Dezember 2019 in der für Niedersachsen geltenden Fassung vom 10. Februar 2020 mit Schreiben vom 21. Februar 2020 an die Obersten Landesbehörden versandt und sind inzwischen auf der Internetseite des MF eingestellt. Auf die dortigen Ausführungen - insbesondere zur Systematik und automatischen Eingruppierung - wird Bezug genommen.

Soweit in den nachfolgenden Ausführungen für die Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen abschnittsweise entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, entspricht dies der Formulierung in Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung und dient der besseren Lesbarkeit. Die Hinweise gelten gleichwohl für Beschäftigte aller Geschlechter.

1. Allgemeines

Mit dem Wechsel in das neue S-Entgeltgruppensystem sind die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst **automatisch zum 1. Januar 2020** nach den (neuen) Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt 20 eingruppiert.

Mit diesem Wechsel war auch die Änderung vorhandener Tätigkeitsmerkmale (z. B. im handwerklichen Erziehungsdienst im Unterabschnitt 5) sowie die Vereinbarung neuer Tätigkeitsmerkmale (z. B. der sogenannten Koordinatoren im Unterabschnitt 6) verbunden. Die bisherigen Eingruppierungsmerkmale im Teil II Abschnitt 20 sind aber weitgehend inhaltsgleich übernommen worden. Daraus folgt, dass die Rechtsprechung zu den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen (z. B. Auslegung der Begriffe „mit besonderen schwierigen fachlichen Tätigkeiten“ oder „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“) auch nach Neuordnung der S-Entgeltgruppen vollumfänglich unverändert Gültigkeit hat. Näheres zur **Eingruppierung** ist in **Ziffer 2** ausgeführt.

Neben der Einführung der S-Entgeltgruppen mit einer eigenen Entgelttabelle und den einhergehenden Entgeltverbesserungen ergeben sich für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst Auswirkungen

- bei den Stufenregelungen (§ 52 Nr. 3),

- durch die Zuordnungsregelung der S-Entgeltgruppen zu den allgemeinen Entgeltgruppen (§ 52 Nr. 4) und
- bei den Zulagen nach Anlage F Abschnitt I zum TV-L, die mit Inkrafttreten der neuen S-Tabelle zum 1. Januar 2020 entfallen sind.

Näheres ist hierzu in **Ziffer 3 (Entgelt)** ausgeführt.

2. Eingruppierung (neue Tätigkeitsmerkmale)

2.1 Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychagogen (Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 und Abschnitt 20 Unterabschnitt 4)

In der Tarifeinigung vom 2. März 2019 haben sich die Tarifvertragsparteien auf neue Merkmale für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verständigt: **Psychologische Psychotherapeuten** und **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** mit Approbation **und** mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung sind ab dem 1. Januar 2020 in der Entgeltgruppe 14 des Teils II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 eingruppiert.

Die Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 erfasst lediglich noch solche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die keine wissenschaftliche Hochschulbildung besitzen (siehe Protokollerklärung Nr. 2 zum Abschnitt 20 Unterabschnitt 4) sowie Psychagogen. Ergänzend wird auf die Erläuterungen zur Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 2 in Ziffer 2.2.2.2 verwiesen.

Neuregelung des Berufsrechts für Psychotherapeuten ab September 2020:

Ab dem 1. September 2020 gelten für die Berufe in der Psychotherapie neue Regelungen. Die Berufsbezeichnungen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychologische Psychotherapeuten entfallen zukünftig. Die neue Berufsbezeichnung lautet **Psychotherapeut** (§ 1 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten [Psychotherapeutengesetz - PsychThG]). Statt der bisherigen Approbationsausbildung wird ab dem 1. September 2020 ein sogenanntes **Approbationsstudium** angeboten. Dieses dauert in Vollzeit fünf Jahre und gliedert sich in ein dreijähriges Bachelorstudium und ein zweijähriges Masterstudium mit verschiedenen berufspraktischen Einsätzen. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums und der anschließenden psychotherapeutischen Prüfung wird die Approbation als Psychotherapeut erteilt (§ 2 PsychThG). Damit liegen mit erteilter Approbation und bei Ausübung entsprechender Tätigkeiten die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 14 des Teils II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 vor.

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Approbation nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung besitzen, führen ihre jeweilige Berufsbezeichnung fort. Sie sind berechtigt, die Psychotherapie nach dem PsychThG in der ab dem 1. September 2020 geltenden Fassung auszuüben.

2.2 Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Abschnitt 20)

2.2.1 Leiterinnen von Erziehungsheimen, von Tagesstätten/Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung und von Kindertagesstätten (Abschnitt 20 Unterabschnitte 1 bis 3)

2.2.1.1 Änderungen bei der Unterschreitung von Durchschnittsbelegungen

Für die Leitungsfunktionen wurde eine Regelung (in Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Teil II Abschnitt 20) vereinbart, die beim Absinken der in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in den Unterabschnitten 1, 2 und 3 maßgeblichen Durchschnittsbelegung eine Herabgruppierung zum Stichtag ausschließt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- es liegt eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. vor oder
- eine Unterschreitung von mehr als 5 v.H. erfolgt nicht mindestens drei Jahre hintereinander oder
- das Absinken der Durchschnittsbelegung beruht auf vom Arbeitgeber zu verantwortenden Maßnahmen.

Eine vom Arbeitgeber zu verantwortende Maßnahme kann z. B. ein veränderter Personalschlüssel oder eine veränderte Raumnutzung zur Umsetzung besonderer qualitativer Konzepte in der Kindertagesstätte sein (Qualitätsverbesserungen). Solche Maßnahmen können ohne räumliche Erweiterung zum Absinken der Plätze führen.

Beispiel:

Die in einer Kindertagesstätte vorhandene räumliche Aufteilung wird zugunsten eines größeren Spiel- und Schlafbereiches pro Kind verändert (verbessert). Die Aufnahmekapazitäten (belegbare Plätze) werden dadurch verringert.

Bei der Prüfung der Unterschreitung bleiben vom Arbeitgeber zu verantwortende Maßnahmen dann unberücksichtigt, wenn es sich dabei um organisatorische Maßnahmen (z. B. räumliche Verkleinerung) infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten handelt.

Die in Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Teil II Abschnitt 20 neu vereinbarten Ausnahmefälle finden als Besitzstandsregelung ausschließlich auf die jeweiligen Stelleninhaber Anwendung, nicht aber bei Übertragung der entsprechenden Tätigkeit auf einen Nachfolger (Neubesetzung).

Die jeweils maßgebliche Anzahl von Plätzen (Durchschnittsbelegung) ist unverändert geblieben. Lediglich im Unterabschnitt 1 (Leiterinnen von Erziehungsheimen) ist die Spitzeneingruppierung bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen (bisher Entgeltgruppe 12) entfallen; diese Beschäftigten sind nunmehr als Leiterinnen von Erziehungsheimen mit mindestens 50 Plätzen der (höchsten) Entgeltgruppe S 18 zugeordnet.

2.2.1.2 Wohnheime und Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung (Unterabschnitte 1 und 3)

Die Tätigkeitsmerkmale für Leitungsfunktionen in Erziehungsheimen (Unterabschnitt 1) bzw. in Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderungen (Unterabschnitt 3) sind um **Wohnheime bzw. Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung** im Sinne des § 2 SGB IX erweitert worden.

Neben der Erweiterung auf den Personenkreis erwachsener Menschen mit Behinderung muss es sich um ein Wohnheim oder eine Tagesstätte für solche Personen handeln.

Zu Wohnheimen ist in der Vorbemerkung Nr. 3 zu Unterabschnitt 1 klargestellt worden, dass Wohngruppen keine Wohnheime im Sinne des Unterabschnitts 1 sind. Daher sind Leiter von Wohngruppen entsprechend dem jeweiligen Aufgabengebiet im Unterabschnitt 4 oder 6 eingruppiert.

2.2.1.3 Zuordnung nach der Durchschnittsbelegung (Unterabschnitte 1 bis 3)

In den Unterabschnitten 1 bis 3 ergeben sich folgende Zuordnungen für die jeweiligen Durchschnittsbelegungen in den jeweiligen Entgeltgruppen:

Leiterinnen von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung (Unterabschnitt 1):

Durchschnittsbelegung (Anzahl der Plätze)	Leiterinnen	Vertreterinnen
weniger als 50	S 16	S 15
mindestens 50	S 18	S 16
mindestens 90	S 18	S 17

Leiterinnen von Kindertagesstätten (Unterabschnitt 2):

Durchschnittsbelegung Anzahl der Plätze	Leiterinnen	Vertreterinnen
weniger als 40	S 9	-
mindestens 40	S 13	S 9
mindestens 70	S 15	S 13
mindestens 100	S 16	S 15
mindestens 130	S 17	S 16
mindestens 180	S 18	S 17

Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderungen oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung (Unterabschnitt 3):

Durchschnittsbelegung Anzahl der Plätze	Leiterinnen	Vertreterinnen
weniger als 40	S 15	S 11a
mindestens 40	S 16	S 15
mindestens 70	S 17	S 16
mindestens 90	S 18	S 17

2.2.1.4 Räumlicher Geltungsbereich, ständige Vertretung (Unterabschnitte 2 und 3)

In den Unterabschnitten 2 und 3 sind die Vorbemerkungen um den 2011 zunächst gestrichenen Begriff „**Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge**“ wieder erweitert worden.

Ferner ist in der jeweiligen Protokollerklärung zu Unterabschnitt 2 bzw. 3 aufgenommen worden, dass je Kindertagesstätte eine ständige Vertretung der Leitung bestellt werden soll. Ein Abweichen von dieser Sollvorschrift ist grundsätzlich möglich, wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen. Ein Anspruch auf Bestellung als ständige Vertretung ist hieraus nicht abzuleiten; eine reine Abwesenheitsvertretung ist hiermit nicht erfasst.

2.2.2 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen, Bewährungshelfer, Heilpädagogen (Abschnitt 20 Unterabschnitt 4)

2.2.2.1 Heilpädagogen

Die Tätigkeitsmerkmale für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen (Entgeltgruppen S 18, S 17 Fallgruppe 1, S 15 Fallgruppe 1, S 14, S 12, S 11b) sind um **Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung** und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung ergänzt worden. Damit sind Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit **jeweils** entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, **wie Sozialarbeiter und Sozialpädagogen** eingruppiert. Voraussetzung ist, dass ein Fachhochschul- oder Bachelorabschluss vorliegt, der an einer Hochschule nach § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) erworben wurde (siehe hierzu Protokollerklärung Nr. 1 zum Abschnitt 20 Unterabschnitt 4). Bei den Tätigkeitsmerkmalen von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung ist das Eingruppierungserfordernis der staatlichen Anerkennung auf diejenigen Fälle begrenzt, bei denen nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen eine staatliche Anerkennung verliehen wird. Diese Begrenzung ist erforderlich, da nicht in allen Bundesländern Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung die staatliche Anerkennung verliehen wird.

Zu beachten ist jedoch, dass Heilpädagogen ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeiten eines Heilpädagogen ausüben müssen.

Beschäftigte **in der Tätigkeit von Heilpädagogen** mit abgeschlossener Hochschulbildung und ggf. staatlicher Anerkennung sind der Entgeltgruppe S 9 (Fallgruppe 2) zugeordnet worden.

Das bereits vorhandene Tätigkeitsmerkmal „Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung“ wurde ebenfalls der Entgeltgruppe S 9 (Fallgruppe 1) zugeordnet. Nach der Protokollerklärung Nr. 5 wurde klargestellt, dass hierunter diejenigen Heilpädagogen (ohne Hochschulbildung) zu verstehen sind, die die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.

2.2.2.2 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen (Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 2)

Das bisherige Tätigkeitsmerkmal für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit (Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1) ist durch die Protokollerklärung Nr. 2 präzisiert

worden. Danach werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nur noch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erfasst.

2.2.2.3 Bewährungshelfer

Beschäftigte in der Tätigkeit als „Bewährungshelfer“ sind unabhängig von Bildungsvoraussetzungen in der Entgeltgruppe S 15 (Fallgruppe 2) eingruppiert. Die Bestellung zum Bewährungshelfer ist landesrechtlich geregelt und erfordert in aller Regel mindestens ein abgeschlossenes Bachelor-Studium als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge.

2.2.2.4 Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und Heilpädagogen, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls oder zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten treffen

Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Heilpädagogen, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls oder zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten treffen, waren bis zum 31. Dezember 2019 in der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 eingruppiert. Daneben wurden Entgeltgruppenzulagen nach Anlage F Abschnitt I Nrn. 5 und 12 gezahlt. Ab dem 1. Januar 2020 ist dieses Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltgruppe S 14 ausgebracht; die Entgeltgruppenzulagen nach Anlage F Abschnitt I Nrn. 5 und 12 sind entfallen.

2.2.3 Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst (Abschnitt 20 Unterabschnitt 5)

Bei der Eingruppierung von **Gruppenleitern** in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen wird wie bisher danach differenziert, ob diese eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister sind.

Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen sind

- als Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister in Entgeltgruppe S 8b (bisher Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1) und
- mit abgeschlossener Berufsausbildung in Entgeltgruppe S 7 (bisher Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1)

eingruppiert. Durch die Umbenennung von „Werkstattleiter“ zu „Gruppenleiter“ wird klargestellt, dass unabhängig vom organisatorischen Aufbau die Leitung einer Gruppe das relevante Eingruppierungsmerkmal ist.

Ersatzlos entfallen sind zum 1. Januar 2020

- die bisher an Meister im handwerklichen Erziehungsdienst (Entgeltgruppe 9b bzw. Entgeltgruppe 9a) zu zahlende Zulage nach Vorbemerkung Nr. 2 (Entgeltordnung Stand 31. Dezember 2019) in Höhe von 38,35 Euro,
- die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen (Entgeltgruppen 9b Fallgruppen 1 und 2),
- die Merkmale für ständige Vertreter,

- die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen 2 und 3.

Die bisher in der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 vereinbarte Entgeltgruppenzulage nach Nr. 5 der Anlage F fließt in das Vergleichsentgelt ein (siehe 3.1.2).

Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen und deren ständige Vertreter sind in Anwendung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale nach Teil I der Anlage A zum TV-L eingruppiert.

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 4 ohne Berufsausbildung sind nach Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 4 der Anlage A zum TV-L eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert (Entgeltgruppe S 3).

2.2.4 Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen (Abschnitt 20 Unterabschnitt 6)

2.2.4.1 Koordinatoren

Für Beschäftigte mit fachlich koordinierenden Aufgaben (sogenannte Koordinatoren) sind in den Entgeltgruppen S 17, S 15 und S 9 Fallgruppe 1 zusätzliche Tätigkeitsmerkmale vereinbart worden.

Gleichzeitig sind die bisher bereits bestehenden Regelungen für Erzieherinnen mit fachlich koordinierenden Aufgaben erneut vereinbart worden:

bis 31.12.2019	ab 1.1.2020
EG 9a Fallgruppe 1 + Entgeltgruppenzulage nach Anlage F Abschnitt I Nrn. 7 und 13: Erzieherinnen mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2	EG S 9 Fallgruppe 2: Erzieherinnen mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b
EG 9a Fallgruppe 2 + Entgeltgruppenzulage nach Anlage F Abschnitt I Nr. 13: Erzieherinnen mit fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 6 (Protokollerklärung Nr. 3e)	EG S 8b: Erzieherinnen mit fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a (Protokollerklärung Nr. 3e)

Zur Staffelung nach der Zahl der Unterstellten siehe Durchführungshinweise der TdL zur Überleitung vom 10. Dezember 2019 in der für Niedersachsen geltenden Fassung vom 10. Februar 2020.

2.2.4.2 Heilerziehungspflegerinnen/Heilerzieherinnen

Die Tätigkeitsmerkmale für Erzieherinnen (Entgeltgruppen S 9 Fallgruppe 2, S 8b, S 8a und S 4 Fallgruppe 2) sind um die Heilerziehungspfleger und Heilerzieher ergänzt worden. Damit sind Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen je nach Aufgabe ebenfalls in diesen Entgeltgruppen eingruppiert.

2.2.4.3 Erzieherinnen in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen

Die Tätigkeiten von Erzieherinnen in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose) stellen nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu Unterabschnitt 6 entsprechende Tätigkeiten von Erzieherinnen dar, die ab dem 1. Januar 2020 der Entgeltgruppe S 8a (Grundeingruppierung) zugeordnet sind. Ein eigenständiges Eingruppierungsmerkmal für diese Beschäftigtengruppe (Grundeingruppierung) wurde nicht mehr vereinbart. Bei herausgehobenen Tätigkeiten dieser Beschäftigtengruppe wird auf die Heraushebungsmerkmale in Entgeltgruppe S 8b oder S 9 Fallgruppe 2 jeweils i. V. m. der Protokollerklärung Nr. 1 hingewiesen. Auf das Spezialmerkmal für Erzieherinnen, die als Lehrkräfte in einem Schulkindergarten oder in einer Vorschulklasse für schulpflichtige Kinder tätig sind (Entgeltgruppe 9a des Abschnitts 4.3 der Anlage zum TV EntgO-L), wird hingewiesen.

2.2.4.4 Bachelor-Abschluss Kindheitspädagogik bzw. Elementarpädagogik

Für Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss Kindheitspädagogik bzw. Elementarpädagogik gelten aufgrund der Protokollerklärung Nr. 2 Buchstabe c) zu Unterabschnitt 6 nunmehr die Tätigkeitsmerkmale für Erzieherinnen (ab Entgeltgruppe S 8a), wenn sie in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind. Das Tätigkeitsmerkmal „Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen, ...“ (Entgeltgruppe S 4, Fallgruppe 2) findet insoweit keine Anwendung mehr.

3. Entgelt

3.1 Entgeltregelungen (§ 52 Nr. 2 TV-L)

3.1.1 S-Tabelle (Anlage G zum TV-L)

Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ist eine eigenständige Tabelle (Entgeltgruppen von S 2 bis S 18) vereinbart worden. Die Tabellenstruktur und die Tabellenwerte weichen von der allgemeinen Tabelle (Anlage B zum TV-L) ab. Ausgenommen hiervon ist die Entgeltgruppe S 2. Das Tabellenentgelt entspricht hier betraglich dem der Entgeltgruppe 3 der allgemeinen Tabelle. Gleichzeitig gelten abweichend von § 52 Nr. 3 TV-L (siehe 3.2) die allgemeinen Regelungen für die Stufenlaufzeit (§ 16 Abs. 3 TV-L).

3.1.2. Entgeltgruppenzulagen (Anlage F zum TV-L)

Ab 1. Januar 2020 sind für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst keine Entgeltgruppenzulagen mehr vereinbart. Dies betrifft nicht nur die im Ergebnis der Tarifeinigung vom 17. Februar 2017 eingeführten Entgeltgruppenzulagen Nrn. 12, 13 und 14 in Abschnitt I der Anlage F zum TV-L, sondern auch die übrigen Entgeltgruppenzulagen in Abschnitt I der Anlage F zum TV-L. Sie fließen allerdings in die Berechnung des Vergleichsentgelts für übergeleitete Beschäftigte ein (siehe dazu Durchführungshinweise der TdL vom 10. Dezember 2019 zur Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in der für Niedersachsen geltenden Fassung vom 10. Februar 2020).

3.2 Stufenregelungen (§ 52 Nr. 3 TV-L)

Die Grundstruktur der S-Tabelle entspricht der allgemeinen Tabelle (sechs Stufen). Grundsätzlich entsprechen die Stufenlaufzeiten denen der allgemeinen Entgelttabelle. Allerdings gelten bei den Stufenlaufzeiten der Stufen 2 und 3 besondere Stufenlaufzeiten. Die Regelstufenlaufzeiten in den Stufen 2 und 3 sind in der S-Tabelle betreffend der Entgeltgruppen S 3 bis S 18 jeweils um ein Jahr auf drei bzw. auf vier Jahre verlängert (§ 52 Nr. 3 Ziffer 3 TV-L).

Ferner gelten - entsprechend den Klammerzusätzen zu den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in Abschnitt 20 - folgende besonderen Stufenregelungen im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 2 TV-L:

keine Stufen 5 und 6	EG S 8b in Abschnitt 20 Unterabschnitt 4	Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
	EG S 4 Fg. 2 in Abschnitt 20 Unterabschnitt 6	Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung
sechs Jahre in Stufe 4 und acht Jahre in Stufe 5	EG S 8b in Abschnitt 20 Unterabschnitt 5	Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister als Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung
	EG S 8b in Abschnitt 20 Unterabschnitt 6	Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten

Wie bisher sind neu eingestellte Beschäftigte, die über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, der Stufe 2 zugeordnet (§ 52 Nr. 3 Ziffer 2 TV-L). Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L sind wegen der verlängerten Stufenlaufzeiten neu eingestellte Beschäftigte in den Entgeltgruppen S 3 bis S 18 dann der Stufe 3 zugeordnet, wenn sie über eine mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Zu den Besonderheiten in der Entgeltgruppe S 2 (Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen) siehe 3.1.1.

Zur Stufenzuordnung bei einem Wechsel der Tätigkeit, die mit einem Tabellenwechsel verbunden ist, wird auf die Durchführungshinweise der TdL vom 4. November 2019 in der für Niedersachsen geltenden Fassung vom 18. November 2019 – veröffentlicht auf der Internetseite des MF verwiesen.

3.3 Zuordnung der Entgeltgruppen (§ 52 Nr. 4 TV-L)

Sofern im TV-L auf eine Entgeltgruppe Bezug genommen wird, gilt die Zuordnung der S-Entgeltgruppen entsprechend der Tabelle nach § 52 Nr. 4 TV-L. Notwendig ist diese Zuordnung z. B. für den Bemessungssatz der Jahressonderzahlung und den Zuschlagssatz der Überstundenentgelte.